

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg
vom 04.05.2005

in der Fassung der 3. Ergänzung vom 12.11.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg vom 03.05.2005, 07.11.2006, 06.11.2012 und 29.10.2019 für das Gebiet der Stadt Plettenberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 *Begriffsbestimmungen*
- § 2 *Allgemeine Verhaltenspflicht*
- § 3 *Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen*
- § 4 *Werbung, Wildes Plakatieren*
- § 5 *Tiere*
- § 6 *Verunreinigungsverbot*
- § 7 *Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen*
- § 8 *Kinderspiel- und Bolzplätze*
- § 9 *Hausnummern*
- § 10 *Öffentliche Hinweisschilder*
- § 11 *Brauchtsfeuer*
- § 12 *Erlaubnisse, Ausnahmen*
- § 13 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 14 *Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften*

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Kanalisations-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Verboten ist insbesondere

1. aggressives Betteln (durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person etc.).
 2. der Aufenthalt einer Einzelperson oder einer Gruppe (ab zwei Personen), soweit dieser aufgrund des konkreten Verhaltens oder Zustandes eines oder mehrerer Beteiligten geeignet ist, Passanten bei der Nutzung der Verkehrsfläche oder Anlage bzw. den dort befindlichen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Ruhebänke, Spieleinrichtungen, Abfallbehältnisse etc.) im Sinne des Gemeingebrauches zu behindern bzw. sie davon – z. B. aus Angst vor Repressalien – abzuhalten.
- (2) Die Herbeiführung von Rauschzuständen (z. B. durch Alkoholkonsum) auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist untersagt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen Absatz 1 oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gegeben erscheint.

- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten oder zu kampieren;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Plettenberg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Weitergehende Regelungen enthält das Landeshundegesetz.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Begleiter dieser Tiere haben dazu ein geeignetes Gerät mitzuführen. Sofern vorhanden, sind die im Gebiet der Stadt hierfür bereitgestellten Behälter zu benutzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen, Kaugummiresten oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehener Toilettenanlagen;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser oder mit biologisch abbaubaren Mitteln. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Der Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften (z. B. der Bauordnung) bleiben unberührt.

§ 8

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze und die darauf befindlichen (Spiel-)Gerätschaften dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zu 13 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist aus Sicherheitsgründen nur tagsüber bei Helligkeit gestattet. Der Aufenthalt zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist in jedem Falle untersagt (vgl. § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).
- (4) Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenhunde.
- (5) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sind verboten.

§ 9

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer /-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sondern die der Brauchtumpflege dienen (z. B. Osterfeuer).
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen, zu öffentlichen Verkehrsanlagen und zu Anpflanzungen und Waldungen
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Die Feuerstelle darf nur unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon mindestens eine volljährige, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (6) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (7) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- (8) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen

c) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. 100 m einzuhaltender Schutzabstand einer Feuerstelle zum Wald / Waldrand nach § 47 Landesforstgesetz NRW) bleiben unberührt. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 a) bis c) zulassen, wenn hinreichende Kompensationsmaßnahmen zur Brandschadensabwehr sichergestellt sind.

§12 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/-in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. eine Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen gemäß § 8 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gemäß § 10 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht oder eine andere Bestimmung des § 11 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße oder für die Fälle, die in dem Verwarnungsgeldkatalog zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführt sind, mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Die erste Änderung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Die zweite Änderung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Die dritte Änderung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verwarnungsgeldkatalog

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg vom 04.05.2005 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 12.11.2019

<u>Verstoß</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Verwarnungsgeld mindestens</u>
	(in der Regel Einzelfallentscheidung erforderlich)	
Verstoß gegen allg. Verhaltenspflichten	§ 2 Abs. 1 OVO	30 €
Herbeiführung von Rauschzuständen	§ 2 Abs. 2 OVO	50 €
Ungenehmigtes Anbringen von Werbematerial etc. an öffentlichen Einrichtungen	§ 4 Abs. 1 OVO	30 €
Besprühen, Beschriften, Beschmutzen u.a. von öffentlichen Einrichtungen, Flächen, Anlagen etc. ¹	§ 4 Abs. 2 OVO	50 €
Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ²	§ 5 Abs. 1 OVO	40 €
Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ³	§ 5 Abs. 2 OVO	50 €
Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Kaugummi, Unrat, Papier und dergleichen	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OVO	50 €
Verrichten der Notdurft	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 OVO	50 €
Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Wohnwagen etc. in Anlagen	§ 7 Abs. 1 OVO	40 €
<u>Kinderspielplätze/Bolzplätze:</u> Nicht bestimmungsgemäße Nutzung	§ 8 Abs. 2 OVO	30 €
Alkohol- bzw. Nikotinkonsum	§ 8 Abs. 5 OVO	50 €

Unberührt bleibt im Einzelfall die vorrangige Ahndung nach spezielleren Rechtsvorschriften bzw. die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft (bei Straftatverdacht) oder Sonderordnungsbehörde.

¹ soweit sich die Beschmutzung leicht beseitigen lässt, ansonsten ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (Bußgeld-Richtwert 200 €)

² Wurde der Tatbestand auf einer Spielfläche verwirklicht, ist regelmäßig ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

³ s. Fußnote 2.

Als speziellere Rechtsvorschrift kommt für die folgenden beispielhaft genannten Tatbestände insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, dort § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2) in Betracht:

<u>Verstoß</u>	<u>Bußgeld (Richtwert)</u> (in der Regel Einzelfallentscheidung erforderlich)
Ablagerung von:	
Pflanzliche Abfälle, Rasen, Äste (je nach Menge)	100 – 1.000 €
Matratze, Schrank, Stuhl, Fernseher (je nach Menge)	150 – 1.500 €
Fahrrad, Moped, Moto	150 – 1.500 €
Kühlschrank, Waschmaschine, Heizkörper, Badewanne (je nach Menge)	500 – 2.500 €
Auto, Anhänger, Wohnwagen	1.500 – 2.500 €
Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt (je nach Menge)	500 – 10.000 €
Gewerbsmäßig illegale Entsorgung großer Mengen umweltgefährdender Stoffe wie Altöl, Farben, Bauschutt (je nach Menge)	1.000 – 100.000 €